

Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung  
Mitglied des Präsidiums

**bdew**  
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

An die Vorsitzende  
des Ausschusses für  
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
des Deutschen Bundestages  
Frau Petra Bierwirth MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 20. Mai 2009  
HM/Ro.

**Hildegard Müller**  
Telefon +49 30 300 199-1000  
Telefax +49 30 300 199-3000  
hildegard.mueller@bdew.de  
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**Hauptgeschäftsführung**  
Hildegard Müller (Vorsitzende)  
Roger Kohlmann  
Dr. Anke Tuschek  
Martin Weyand

**BDEW-Vertretung bei der EU**  
Avenue de Cortenbergh 52  
1000 Brüssel  
Belgien

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Frau Bierwirth*,

am Montag, 25. Mai 2009, behandelt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Ihrem Vorsitz im Rahmen einer öffentlichen Anhörung den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (Bundestagsdrucksache 16/12782). Hierbei handelt es sich vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit um ein für die Energiewirtschaft außerordentlich wichtiges Rechtsetzungsvorhaben. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird maßgebliche Impulse für künftige Investitionsentscheidungen setzen.

Erlauben Sie deshalb, dass ich Ihnen hierzu – in Ergänzung der Stellungnahmen der für die Anhörung von den Fraktionen benannten Sachverständigen – anbei eine Bewertung (Kurz-/Langfassung) des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zukommen lasse. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die beiden beigefügten Papiere den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur freundlichen Kenntnisnahme bzw. als Ausschussdrucksache zugänglich gemacht werden könnten.

Gerne stehen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ich persönlich für Fragen zur Verfügung. Für Ihre Beratungen am Montag wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hildegard Müller

## Kurzstellungnahme

# zur Bundestagsanhörung über das „CCS-Gesetz“ (CO<sub>2</sub>ATSG)

Berlin, 19. Mai 2009

## I. Vorbemerkung

Die Energieversorgungsunternehmen sehen in der CCS-Technologie eine Möglichkeit, die Anforderungen des Klimaschutzes mit der Gewährleistung der notwendigen Versorgungssicherheit der Stromversorgung zu vereinbaren. Gleichzeitig wird eine mögliche technologische Antwort für den Schutz des globalen Klimas entwickelt, dem wesentliche Emittenteländer auch außerhalb der EU folgen können. Damit stellt diese Technologie eine gesamtgesellschaftliche Chance dar, die sich in einer ausgeglichenen Teilung der Verantwortung und der Lasten der bestehenden Herausforderungen widerspiegeln muss. Dies schließt ganz besonders auch das notwendige energiepolitische Bekenntnis zur weiteren Nutzung der Kohle als Energieträger ein.

Daher begrüßt es der BDEW, dass die **Bundesregierung** einen Entwurf für ein Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid vorgelegt hat und anstrebt, es noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Das zu beschließende CCS-Gesetz muss einen zuverlässigen Rechtsrahmen für die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid schaffen. Von herausragender Bedeutung ist hierfür, dass die EG-CCS-Richtlinie vollständig und 1:1 umgesetzt wird. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Unternehmen in Deutschland die Einführung einer klimaschutztechnischen Innovation ermöglicht werden.

Der **Bundesrat** hat zum Gesetzentwurf bereits Stellung genommen. Einige der Änderungsvorstellungen der Länderkammer sind aus der Sicht der Branche sehr zu begrüßen. Andere Vorschläge sind mit weiteren unnötigen Hindernissen und Verschärfungen für die Entwicklung und Anwendung der CCS-Technologie verbunden.

## II. Wesentliche Anmerkungen

### 1. Unvollständige Umsetzung der EG-CCS-Richtlinie

Die europäische CCS-Richtlinie ist im **Regierungsentwurf** bislang nicht vollständig umgesetzt:

- Es fehlt z.B. eine Klarstellung des abschließenden Charakters des Gesetzes gegenüber dem Abfallrecht (Art. 36, 37 CCS-RL).
- Es fehlen ausreichende Übergangsvorschriften für bereits betriebene CCS-Anlagen sowie für die Fortsetzung begonnener Genehmigungsverfahren (Art. 39 CCS-RL). Dem Votum des **Bundesrates** zu § 44 sollte daher gefolgt werden.
- Es werden (noch) keine Regelungen hinsichtlich des Baus grenzüberschreitender Pipeline-Infrastrukturprojekte getroffen.

## 2. Verschärfungen gegenüber der EG-CCS-Richtlinie

Der Gesetzesentwurf geht in Teilbereichen über die Anforderungen der CCS-Richtlinie wesentlich hinaus:

- Die Anforderungen zur finanziellen Vorsorge der Betreiber von CO<sub>2</sub>-Speichern werden nach dem **Regierungsentwurf** weit über das notwendige Maß und die Vorgaben des EG-Rechtes (Art. 19 ff. CCS-RL) hinaus festgelegt, insbesondere bei der Deckungsvorsorge (§ 30) und dem Nachsorgebeitrag (§ 32). Weder die CCS-Richtlinie noch die EG-Umweltschadens-Richtlinie oder etwa das Umweltschadensgesetz sehen derart weitreichende finanzielle Belastungen der Betreiber vor.

Zu begrüßen ist, dass der **Bundesrat** sich für eine Berücksichtigung des Leckagerisikos des Speichers bei der Bemessung der Deckungsvorsorge ausspricht. Würde diese notwendige Klarstellung nicht übernommen, könnte es dazu kommen, dass ein Speicher zwar von der Abgabepflicht von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten befreit wäre, für jede eingespeicherte Tonne CO<sub>2</sub> aber eine entsprechende Sicherheitsleistung hinterlegt werden müsste. Dies würde den wirtschaftlichen Betrieb von CO<sub>2</sub>-Speichern praktisch unmöglich machen.

Nach Auffassung des **BDEW** sollte über die Forderung des Bundesrates hinaus, die Pflicht, eine Deckungsvorsorge auch für gesetzliche Schadensersatzansprüche und die sich aus dem Umweltschadensgesetz ergebenden Verpflichtungen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 4) beizubringen, gestrichen werden. Diese Anforderungen sind von der CCS-Richtlinie nicht gedeckt und führen daher zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten in Deutschland tätiger Unternehmen gegenüber Mitkonkurrenten im Ausland. Zudem wären sie nicht versicherbar.

- Die Einführung des neuen Begriffs „anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik“ im **Regierungsentwurf** führt zu Rechts- und Investitionsunsicherheiten. Zudem ist zu befürchten, dass im Vollzug hierdurch die Anforderungen an CCS-Anlagen über das notwendige Maß hinaus angehoben werden. Der Erprobung und Anwendung der Technologie werden auch hierdurch unnötige Hindernisse in den Weg gestellt.

Der **Bundesrat** hat sich darüber hinaus für eine weitere Verschärfung des für Kohlendioxid-speicher geltenden Technikstandards (Stand von Wissenschaft und Technik) ausgesprochen. Dieser Standard gilt derzeit nur bei Techniken mit sehr hohem Gefährdungspotenzial (Atomrecht, Gentechnikrecht). Er birgt die Gefahr, dass auch wissenschaftliche Einzelmeinungen bei Genehmigung und Betrieb der Speicher Berücksichtigung finden müssen.

Aus Sicht des **BDEW** ist die Wahl dieses Standards nicht gerechtfertigt. Es sollte der bewährte Standard „Stand der Technik“ maßgeblich sein.

### 3. Rechtsunsicherheiten

Einige zentrale Vorschriften des Regierungsentwurfs geben keine hinreichende Gewähr für eine ausreichende Rechtssicherheit bei Genehmigungen und Betrieb von CCS-Anlagen:

- Die Regelung zu den Eigentumsverhältnissen am Speicher in § 14 ist nicht ausreichend und führt absehbar zu erheblichen Verzögerungen bei CCS-Projekten. Die Pflicht des Oberflächeneigentümers zur Duldung eines Speichers muss mit Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Nach dem **Regierungsentwurf** ist der Beginn der Duldungspflicht allerdings erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses („nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG“) vorgesehen. Der Betrieb eines Speichers kann so ggf. erst nach einem Urteil in letzter Instanz beginnen. Dies kann Verzögerungen von bis zu acht Jahren nach sich ziehen, eine solche Unsicherheit führt zu einer extremen Belastung der Investitionssicherheit für die Unternehmen.
- Die Begriffsbestimmung für „wesentlichen Änderung“ im **Regierungsentwurf** nahezu allumfassend und wesentlich weiter und unbestimmter gefasst als in der CCS-Richtlinie der EG. Durch sie wird jede Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebes erfasst, mit der Folge, dass fortlaufend Änderungsgenehmigungen erforderlich würden (§ 11 i.V.m. § 3 Nr. 15). Dem Betreiber entstünden so nicht nur unnötige bürokratische Lasten, sondern die neue Technologie wäre auch mit weitgehenden Rechts- und Investitionsunsicherheiten behaftet.

Daher geht der Änderungsvorschlag des **Bundesrates** in die richtige Richtung, wonach eine wesentliche Änderung dann nicht gegeben ist, wenn ihre Auswirkungen offensichtlich gering sind.

Nach Auffassung des **BDEW** muss der Begriff „wesentliche Änderung“ mit einer „Relevanzschwelle“ definiert werden. Nicht jede Änderung kann eine „erhebliche Änderung“ sein. Insofern bedarf es einer Ergänzung in Anlehnung an § 16 BImSchG. Eine fortlaufende Anpassung des Betriebes an den technischen Fortschritt, die selbstverständlich notwendig ist, sollte stattdessen durch Betreiberpflichten und behördliche Anordnungen konkretisiert werden.

**Ansprechpartner:**

Ass. jur. Thorsten Fritsch  
Recht und Betriebswirtschaft  
Telefon: +49 30 300199-1519  
[thorsten.fritsch@bdew.de](mailto:thorsten.fritsch@bdew.de)

Dr. Jens Biet  
Erzeugung  
Telefon: +49 30 300199-1312  
[jens.biet@bdew.de](mailto:jens.biet@bdew.de)

## Stellungnahme

# Zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>ATSG)

Berlin, 27. April 2009

## 1 Vorbemerkung

Die Energieversorgungsunternehmen sehen in der CCS-Technologie eine Möglichkeit, die Anforderungen des Klimaschutzes mit der notwendigen Versorgungssicherheit zu vereinbaren. Gleichzeitig wird eine mögliche technologische Antwort für den globalen Klimaschutz entwickelt, dem wesentliche Emittenteländer auch außerhalb der EU folgen können. Damit stellt diese Technologie eine gesamtgesellschaftliche Chance dar, die sich in einer ausgeglichenen Teilung der Verantwortung und der Lasten der bestehenden Herausforderungen widerspiegeln muss. Hierzu gehört auch das notwendige energiepolitische Bekenntnis zur weiteren Nutzung der Kohle als Energieträger.

Daher begrüßt der BDEW, dass das Bundeswirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium einen Entwurf für ein Gesetz zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid vorgelegt haben.

Das zu beschließende CCS-Gesetz muss einen zuverlässigen Rechtsrahmen für die Abscheidung, den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid schaffen. Von herausragender Bedeutung ist hierfür, dass die EG-Richtlinie über die CCS-Technologie vollständig und 1:1 umgesetzt wird. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Unternehmen in Deutschland die Einführung einer klimaschutztechnischen Innovation ermöglicht werden.

## 2 Wesentliche Punkte

Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

- Die europäische CCS-Richtlinie ist im Regierungsentwurf bislang nicht vollständig umgesetzt. Es fehlt z.B. eine Klarstellung hinsichtlich des abschließenden Charakters des Gesetzes betreffend das Abfallrecht (Art. 36, 37 CCS-RL) sowie eine notwendige Übergangsvorschrift über bereits betriebene CCS-Anlagen sowie die Fortsetzung begonnener Genehmigungsverfahren (Art. 39 CCS-RL).
- Der Gesetzesentwurf geht in Teilbereichen über die Anforderungen der CCS-Richtlinie wesentlich hinaus. So werden die Anforderungen der finanziellen Vorsorge der Betreiber von CO<sub>2</sub>-Speichern weit über das notwendige Maß und die Vorgaben des EG-Rechtes (Art. 19 ff. CCS-RL) hinaus überspannt, insbesondere bei der Deckungsvorsorge (§ 30) und dem Nachsorgebeitrag (§ 32). Weder die CCS-Richtlinie noch die EG-Umweltschadens-Richtlinie oder das Umweltschadensgesetz sehen derart weitreichende finanzielle Belastungen der Betreiber vor. Die Einführung des neuen Begriffs „anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik“ führt zu Rechts- und Investitionsunsicherheiten. Zudem ist zu befürchten, dass im Vollzug hierdurch die Anforderungen an CCS-Anlagen über das notwendige Maß hinaus angehoben werden. Der Erprobung und Anwendung der Technologie werden auch hierdurch unnötige Hindernisse in den Weg gestellt.

Überzogene nationale Vorgaben könnten unter „Not-in-my-Backyard-Erwägungen“ heraus dazu genutzt werden, die CCS-Technologie unwirtschaftlich zu machen.

- Einige zentrale Vorschriften geben zudem keine hinreichende Gewähr für einen rechtssicheren Betrieb der CCS-Technologie. Begriffsbestimmungen sind z.T. wesentlich weiter und unbestimmter gefasst als in der CCS-Richtlinie. So ist der Begriff der „wesentlichen Änderung“ nahezu allumfassend, da hierdurch jede Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebes erfasst wird. Damit wären fortlaufend Änderungsgenehmigungen erforderlich (§ 11 i.V.m. § 3 Nr. 15). Dem Betreiber würden so nicht nur unnötige bürokratische Lasten auferlegt, sondern die neue Technologie auch weitgehend rechts- und investitionsunsicher werden. Eine fortlaufende Anpassung des Betriebes an den technischen Fortschritt, die selbstverständlich notwendig ist, sollte stattdessen durch Betreiberpflichten und behördliche Anordnungen konkretisiert werden.

### 3 Konkrete Anmerkungen und Regelungsvorschläge

Weitere Änderungsvorschläge des BDEW ergeben sich aus den Anmerkungen im Folgenden.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>[...]</p> <p>2. Erhebliche Unregelmäßigkeit: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand des Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für Mensch und Umwelt behaftet ist.</p> <p>[...]</p> <p>15. Wesentliche Änderung: Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebs, die sich auf Mensch und Umwelt auswirken kann.</p>	<p>[...]</p> <p>2. Erhebliche Unregelmäßigkeit: jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder in Bezug auf den Zustand des Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem <b>erheblichen</b> Risiko für Mensch und Umwelt behaftet ist.</p> <p>[...]</p> <p>15. Wesentliche Änderung: Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebs, die sich auf Mensch und Umwelt <b>erheblich</b> auswirken kann.</p>
<b>Begründung</b>	
<p>Die Begriffsbestimmung „erhebliche Unregelmäßigkeit“ weicht vom EG-Recht ab. Aus Gründen der EG-Rechtskonformität ist diese zu ergänzen (vgl. Art. 3 Nr. 17 CCS-RL). Der Begriff „wesentliche Änderung“ wird ohne „Relevanzschwelle“ definiert. Nicht jede Änderung kann jedoch eine „erhebliche Änderung“ sein. Insofern bedarf es in Anlehnung an § 16 BImSchG der obigen Ergänzung.</p>	

## § 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen

Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43a bis 44b des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. § 49 Absatz 1 und 2 Nummer 2, Absatz 3, 5 bis 7 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Das öffentliche Interesse an der Planfeststellung oder der Plangenehmigung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass der betreffende Kohlendioxidspeicher noch nicht betrieben wird, wenn die jeweiligen Gesteinsschichten nach Analyse und Bewertung nach § 5 für die dauerhafte Speicherung geeignet erscheinen und ein Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers, der den Anforderungen des § 12 entspricht, gestellt worden ist.</p> <p>(4) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zum Zweck des Transports von Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher erforderlich ist und der Transport des Kohlendioxids dem Wohl der Allgemeinheit dient. <b>Der Transport von Kohlendioxid in Kohlendioxidleitungen dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn er einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leisten kann.</b></p> <p>[...]</p>	<p>(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 43a bis 44b, <b>45 Abs. 2 und 3</b> des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. § 49 Absatz 1 und 2 Nummer 2, Absatz 3, 5 bis 7 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Das öffentliche Interesse an der Planfeststellung oder der Plangenehmigung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass der betreffende Kohlendioxidspeicher noch nicht betrieben wird, wenn die jeweiligen Gesteinsschichten nach Analyse und Bewertung gemäß § 5 <b>oder auf Grundlage der Ergebnisse einer Untersuchung gemäß § 7</b> für die dauerhafte Speicherung geeignet erscheinen und ein Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers, <del>der den Anforderungen des § 12 entspricht,</del> gestellt worden ist.</p> <p><b>[Neu]</b></p> <p><b>Abweichend von Satz 2 gilt für grenzüberschreitende Kohlendioxidleitungen, dass es zur Rechtfertigung der Planung eines Antrages bedarf auf die Errichtung und den Betrieb eines Kohlendioxidspeichers, der unter Beachtung der Anforderungen der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften für die dauerhafte Speicherung im Zielland geeignet erscheint.</b></p> <p>(4) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zum Zweck des Transports von Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidspeicher erforderlich ist und der Transport des Kohlendioxids <b>im Einzelfall</b> dem Wohl der Allgemeinheit dient. <b>[Streichung]</b></p> <p>[...]</p>

### Begründung

In Abs. 3 ist ein Satz 2 zu ergänzen, um eine notwendige rechtssichere Grundlage für Enteignungen zu schaffen. Ein Verweis auf die Vorschriften des EnWG und deren entsprechende Anwendung könnte zu Unklarheiten und verfassungsrechtlichen Bedenken führen.

Ferner ist eine Regelung für grenzüberschreitende Kohlendioxidleitungen zu ergänzen.

In Abs. 4 ist der Zusatz „im Einzelfall“ erforderlich, um eine Grundlage für die Enteignung zu schaffen. Die Feststellung, dass Errichtung und Betrieb einer Kohlendioxidleitung dem Wohl der Allgemeinheit dienen, ergibt sich bereits aus § 1 des KSpG-Entwurfs.

## § 7 Untersuchungsgenehmigung

Regierungsentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,</li> <li>2. ein Untersuchungsprogramm vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Untersuchungsarbeiten nach Art und Umfang in einem angemessenen Zeitraum insbesondere nach Maßgabe der der Anforderungen in Anlage 1 durchgeführt werden,</li> <li>3. <b>Beeinträchtigungen</b> von Bodenschätzen oder anderen Nutzungen des Untergrundes, deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt, sowie Beeinträchtigungen bestehender Bergbauberechtigungen ausgeschlossen sind,</li> </ol> <p>[...]</p>	<p>(1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Kohlendioxidspeichern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können,</li> <li>2. ein Untersuchungsprogramm vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Untersuchungsarbeiten nach Art und Umfang in einem angemessenen Zeitraum insbesondere nach Maßgabe der der Anforderungen in Anlage 1 durchgeführt werden,</li> <li>3. <b>unzumutbare Beeinträchtigungen</b> von Bodenschätzen oder anderen Nutzungen des Untergrundes, deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt, sowie Beeinträchtigungen bestehender Bergbauberechtigungen ausgeschlossen sind,</li> </ol> <p>[...]</p> <p><b>Satz 2 (neu): Bei Anträgen, die dasselbe Untersuchungsgebiet und dieselben Gesteinsschichten zum Gegenstand haben, hat derjenige Antrag den Vorrang, bei dem Versagungsgründe nicht gegeben sind und bei dem das Untersuchungsprogramm zusammen mit den sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 1 den zu prüfenden Anforderungen am besten Rechnung trägt.</b></p>

<p>(4) [...] Während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung sind anderweitige, die Eignung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigende Nutzungen des Speicherkomplexes unzulässig.</p>	<p>(4) [...] Während der Gültigkeitsdauer der Untersuchungsgenehmigung sind anderweitige, die Eignung als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigende <b>neue</b> Nutzungen des Speicherkomplexes unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>In <b>Absatz 1 Nr. 3</b> ist klarzustellen, dass nur unzumutbare Beeinträchtigungen relevant sein können. Nicht jede Beeinträchtigung kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen herangezogen werden.</p> <p>Für konkurrierende Antragsverfahren ist ferner in <b>Absatz 1</b> ein <b>Satz 2</b> einzufügen, nach welchem nicht auf das Prioritätsprinzip abzustellen ist, sondern demjenigen Antrag der Vorrang zu geben ist, der die Anforderungen am besten zu erfüllen geeignet ist.</p> <p>In <b>Absatz 4 Satz 2</b> sollte eine Klarstellung des ausweislich der Begründung Gewollten erfolgen.</p>	

## § 8 Verfahrens- und Formvorschriften

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die zuständige Behörde beteiligt die fachlich betroffenen Behörden. Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein <b>Antrag auf eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes gestellt</b>, kann diesem ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die zuständige Behörde beteiligt die fachlich betroffenen Behörden. Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein Antrag auf eine Erlaubnis nach §§ 7, 8, 52, 126 oder 127 des Bundesberggesetzes <b>oder ein Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen nach anderen Rechtsvorschriften gestellt und kann durch dieses Vorhaben die beantragte oder genehmigte Untersuchung oder der Speicherkomplex nachteilig beeinträchtigt</b> werden, kann über <del>diesem</del> <b>diesen Antrag</b> ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 <del>stattgegeben</del> <b>entschieden</b> werden. <b>Vor den jeweiligen Entscheidungen ist den Antragstellern und Genehmigungsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</b></p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>Die Verfahrens- und Formvorschriften sollten nicht nur auf den Antrag auf eine Erlaubnis, sondern auch auf Bewilligung, Untergrundspeicherung und Bohrungen nach Bundesberggesetz abzielen.</p>	

## § 9 Nebenbestimmungen und Widerruf der Genehmigung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>(1) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der in § 7 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten. Die Genehmigung ist auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum zu befristen. Sie kann zu diesem Zweck <b>einmalig</b> verlängert werden.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>(1) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der in § 7 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten. Die Genehmigung ist auf den für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlichen Zeitraum zu befristen. Sie kann zu diesem Zweck <b>[Streichung]</b> verlängert werden.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Eine mehrmalige Fristverlängerung kann im Einzelfall geboten sein. Eine Vorfestlegung sollte daher nicht erfolgen. Entsprechend verzichtet auch die Richtlinie auf eine Vorgabe zur Verlängerbarkeit.</p>	

## § 11 Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Jede <b>Speicherung</b> außerhalb eines Kohlendioxidspeichers oder in der Wassersäule ist unzulässig.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>(1) Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Jede <b>dauerhafte Speicherung</b> außerhalb eines Kohlendioxidspeichers oder in der Wassersäule ist unzulässig.</p> <p>[...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Begriff des § 3 Nr. 1 sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vollständig verwendet werden. Es ist daher der Zusatz „dauerhaft“ zu verwenden.</p>	

## § 13 Planfeststellung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>(1) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit die Errich-</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>(1) Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit die Errich-</p>
--	--

<p>tung und der Betrieb des geplanten Kohlendioxidspeichers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und überwiegende private Belange nicht entgegenstehen,</p> <p>[...]</p> <p>4. die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge bestimmt sich nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik; [...]</p>	<p>tung und der Betrieb des geplanten Kohlendioxidspeichers <b>im Einzelfall</b> dem Wohl der Allgemeinheit <b>dienen</b> und dem Vorhaben überwiegende private Belange nicht entgegenstehen,</p> <p>[...]</p> <p>4. die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge bestimmt sich nach dem <b>anerkannten Stand von Wissenschaft und</b> der Technik; [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>In <u>Absatz 1 Nr. 1</u> ist der Zusatz „im Einzelfall“ erforderlich, um eine Grundlage für die Entgegnung zu schaffen.</p> <p>In <u>Absatz 1 Nr. 4</u> sollten bewährte Generalklauseln hinsichtlich der Technikstandards verwendet werden. Zudem findet die nun gewählte Technikstandard keine Entsprechung in der Richtlinie (vgl. Art. 4 CCS-RL). Die technischen Anforderungen haben eine erhebliche Auswirkung das Verhältnis von Aufwand und Nutzen der CCS-Technologie.</p>	

## § 14 Duldungspflicht

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>Der Grundeigentümer hat <b>nach Maßgabe des § 75 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes</b> die dauerhafte Speicherung und die damit verbundenen Einwirkungen zu dulden, soweit diese ausschließlich den Erdkörper unter der Oberfläche seines Grundstücks betreffen. Der Grundeigentümer haftet nicht für nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die durch eine von ihm nach Satz 1 zu duldennde Speicherung verursacht werden.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>Der Grundeigentümer hat <b>[Streichung]</b> die dauerhafte Speicherung und die damit verbundenen Einwirkungen zu dulden, soweit diese ausschließlich den Erdkörper unter der Oberfläche seines Grundstücks betreffen. Der Grundeigentümer haftet nicht für nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer, die durch eine von ihm nach Satz 1 zu duldennde Speicherung verursacht werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>Um unnötige zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz an dieser Stelle nicht aufgenommen werden. Die Duldungspflicht sollte bereits vor Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses eintreten können.</p>	

## § 15 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>Dienen die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist. <b>Die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dienen dann dem Wohl der Allgemeinheit, wenn die Speicherung einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leistet.</b> Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde in der Planfeststellung. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung wird nach Landesrecht durchgeführt.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>Dienen die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers <b>im Einzelfall</b> dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist. <b>[Streichung]</b> Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde in der Planfeststellung. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung wird nach Landesrecht durchgeführt.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebes eines Kohlendioxidspeichers ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Eine Doppelprüfung ist zu vermeiden. Im Rahmen der enteignungsgleichen Vorwirkung ist die Prüfung nicht erneut vorzunehmen. Sie würde die Enteignung mit unabsehbaren Rechtsunsicherheiten belasten.</p>	

## § 21 Anpassung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>Der <b>Betreiber</b> ist verpflichtet, alle Tätigkeiten und Anlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf einem Stand zu halten, der die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherstellt. [...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>Der <b>Betreiber eines Kohlendioxidspeichers</b> ist verpflichtet, alle Tätigkeiten und Anlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf einem Stand zu halten, der die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherstellt. [...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Unter Betreiber ist der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers zu verstehen. Es bedarf insofern einer Klarstellung.</p>	

## § 28 Aufsicht

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde <b>oder die Beauftragten anderer zugezogener Behörden</b> sind befugt, folgende Orte jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen durchzuführen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind:</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet der Pflichten nach § 23 anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich <b>aus sonstigen Gründen Nachteile für das Allgemeinwohl</b> ergeben können. [...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde <b>[Streichung]</b> sind befugt, folgende Orte jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen durchzuführen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind:</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet der Pflichten nach § 23 anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich <b>Gefahren für die Schutzgüter des § 1</b> ergeben können. [...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Berechtigung <u>nach Absatz 1</u> zum Betreten von Anlagen sollte nicht übertrieben ausgedehnt werden.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit ist <u>in Absatz 4</u> auf die Schutzgüter des § 1 Bezug zu nehmen und Gefahren als Maßstab heranzuziehen. Der Vorsorgebereich ist erfasst, da es genügt, dass sich Gefahren „ergeben können“.</p>	

## § 29 Haftung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Ist eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung verursacht wurde. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gege-</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Ist eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung verursacht wurde. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gege-</p>
---	---

<p>benheiten, nach Zeit und Ort des Schadens Eintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist <b>und ein anderer Umstand als eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen, insbesondere in den in § 120 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Fällen.</b></p> <p>[...]</p> <p>(4) Die §§ 8 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>benheiten, nach Zeit und Ort des Schadens Eintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist <b>[Streichung]</b>.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die §§ <b>4</b>, 8 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes gelten entsprechend.</p>
---	--

### Begründung

Der gestrichene Halbsatz in Absatz 2 stellt eine generalklauselartige Beweislastregelung dar. Sie ist praktisch nicht handhabbar. Eine angemessene Risikozuweisung bei der Beweisführung ist damit nicht verbunden.

Absatz 4: Wie regelmäßig bei der Festlegung einer Gefährdungshaftung sollte auch für den Fall der CO<sub>2</sub>-Speicherung ein Haftungsausschluss für Schadensfälle aufgrund höherer Gewalt erfolgen.

## § 30 Deckungsvorsorge

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers ist verpflichtet, zur Erfüllung</p> <p>1. der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge,</p> <p><b>2. gesetzlicher Schadensersatzansprüche</b></p> <p>3. der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten und</p> <p><b>4. der sich aus den §§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes ergebenden Pflichten</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers ist verpflichtet, zur Erfüllung</p> <p>1. der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge,</p> <p><b>[Streichung]</b></p> <p>3. der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten und</p> <p><b>[Streichung]</b></p>
--	---

<p>Vorsorge (Deckungsvorsorge) bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu treffen.</p> <p>[...]</p> <p>(2) [...] Bei der Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind gegebenenfalls zu besorgende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3 ist die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge. [...]</p> <p>(3) Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde die Deckungsvorsorge auf Verlangen, mindestens jedoch jährlich nachzuweisen.</p>	<p>Vorsorge (Deckungsvorsorge) bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu treffen.</p> <p>[...]</p> <p>(2) [...] Bei der Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind gegebenenfalls zu besorgende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3 ist die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge <b>und eine Leckagerisikobewertung.</b> [...]</p> <p>(3) Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde die Deckungsvorsorge auf Verlangen, <b>erst-mals zum Zeitpunkt des Beginns der Injektion, anschließend</b> mindestens jedoch jährlich nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>Die Anforderungen nach <b>Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4</b> sind von der CCS-Richtlinie nicht gedeckt. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung der Benachteiligung in Deutschland tätiger Unternehmen gegenüber Mitkonkurrenten im Ausland ist die Restriktion aufzugeben. Sie wäre zudem durch eine Versicherung nicht abzudecken.</p> <p>Aus der Anforderung nach <b>Absatz 1 Nr. 3</b> ergeben sich erhebliche Rechtsunsicherheiten, da weder die Höhe noch der Umfang der durch die hierfür durch eine Deckungsvorsorge abzusichernden Risiken klargestellt ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Schwankungen am Treibhausgaszertifikatemarkt sollte hier dringend eine pragmatische Lösung etwa in Form einer Höchstgrenze der Deckungsvorsorge gefunden werden.</p> <p>Die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge nach <b>Absatz 2</b> birgt erhebliche Risiken, die eine enorme Verteuerung der CCS-Technologie bewirken können. Keinesfalls darf etwa die gesamte gespeicherte Kohlendioxidmenge für die Höhe der Deckungsvorsorge zu Grunde gelegt werden. Mindestens sollte daher bei der Berechnung der Deckungsvorsorge einer Leckagerisikobewertung Rechnung getragen werden.</p> <p>Entsprechend der Richtlinie sollte in <b>Absatz 3</b> bereits im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass die Deckungsvorsorge erst mit Beginn der Verpressung des CO<sub>2</sub> in den Speicher zur Verfügung stehen muss.</p>	

## § 31 Übertragung der Verantwortung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die zuständige Behörde hat die Übertragung zu genehmigen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gegeben ist und der Betreiber den nach § 32 festgesetzten Nachsorgebeitrag geleistet hat. <b>Die zuständige Behörde kann eine Übertragung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist genehmigen</b>, wenn im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt werden können. Im Fall von § 16 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Langzeitsicherheitsnachweis auf Kosten des Betreibers durch Beauftragung eines anderen oder durch die Behörde selbst. beigebracht wird. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Übertragung der Pflichten ist dem Betreiber schriftlich zu bestätigen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die zuständige Behörde hat die Übertragung zu genehmigen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gegeben ist und der Betreiber den nach § 32 festgesetzten Nachsorgebeitrag geleistet hat. <b>Satz 1 gilt auch für eine Übertragung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist</b>, wenn im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt werden können. Im Fall von § 16 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Langzeitsicherheitsnachweis auf Kosten des Betreibers durch Beauftragung eines anderen oder durch die Behörde selbst. beigebracht wird. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Übertragung der Pflichten ist dem Betreiber schriftlich zu bestätigen.</p> <p>[...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Beschränkung der Übertragung der Verantwortung auf einen Zeitraum von 20 Jahren nach Abschluss der Stilllegung des Kohlendioxidspeichers ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch vor diesem Zeitpunkt sollte eine Übertragung im Einzelfall möglich sein, wenn der Betreiber die Anforderungen hinsichtlich der Langzeitsicherheit und der übrigen Anforderungen nach Satz 1 erbringt.</p>	

## § 33 Rechtsverordnungen für Deckungsvorsorge und Übertragung von Pflichten

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>2. den erforderlichen Umfang, die zulässigen Arten, die Höhe und die Anpassung der Deckungsvorsorge,</p> <p>[...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>2. den erforderlichen Umfang, die zulässigen <del>Arten,</del> die Höhe und die Anpassung der Deckungsvorsorge,</p> <p>[...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Art der zulässigen Deckungsvorsorge ist in § 30 Abs. 3 geregelt. Diese Regelung sollte abschließend sein, da eine einschränkende Konkretisierung die notwendige Flexibilität hinsichtlich der Bereitstellung der Deckungsvorsorge nimmt.</p>	

### § 34 Anschluss und Zugang; Rechtsverordnungsermächtigung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Wenn Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen den Anschluss oder den Zugang aus Kapazitätsgründen verweigern, sind sie verpflichtet, die notwendigen Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit [...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Wenn Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen den Anschluss oder den Zugang aus Kapazitätsgründen verweigern, sind sie verpflichtet, <b>an den vorhandenen Anlagen</b> die notwendigen Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit [...]</p> <p><b>[NEU]</b>  <b>(4) Die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern haben anderen Unternehmen, die ebenfalls Teilmengen in einen Speicher einbringen möchten auf Verlangen der anderen Unternehmen auch die Möglichkeit einzuräumen, die auf ihre Teilmengen entfallende Deckungsvorsorge entsprechend der Vorgaben gemäß § 30 Abs. 3 beizustellen.</b></p>
<p><b>Begründung</b></p> <p><b>Absatz 3:</b> Die Ausbaupflicht kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen auch zu einem Neubau von Anlagen verpflichtet werden könnte.</p> <p><b>[NEU] Absatz 4:</b> Für Unternehmen, die Teilmengen von CO<sub>2</sub> in einen Speicher einbringen möchten, empfiehlt es sich, verschiedene Kostenmodelle zu ermöglichen. Neben dem Vollkostenmodell, bei dem der Speicherbetreiber die eigenen Kosten anteilig weitergibt, kann es vor allem für kleinere Unternehmen sinnvoll sein, selbst die Deckungsvorsorge bereitzustellen und dem Speicherbetreiber allein die Betriebskosten zu erstatten. Das Gesetz sollte keine Vorfestlegungen treffen, sondern es den Unternehmen überlassen, ob und wie die Kosten aufgeteilt werden.</p>	

### § 42 Bußgeldvorschriften

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 Kohlendioxid <b>speichert</b>,</p> <p>[...]</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 Kohlendioxid <b>dauerhaft speichert</b>,</p> <p>[...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Begriff des § 3 Nr. 1 sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vollständig verwendet werden. Es ist daher der Zusatz „dauerhaft“ zu verwenden.</p>	

## § 44 Übergangsvorschrift

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>(1) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes, die sich auf die Aufsuchung von Bodenschätzen, insbesondere von Sole, in potentiellen Speicherkomplexen beziehen, können nach § 7 dieses Gesetzes weitergeführt werden, wenn der Antragsteller dies beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt.</p> <p>(2) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen von Aufsuchungsarbeiten nach § 7 des Bundesberggesetzes erzielt wurden, können für die Untersuchungsgenehmigung nach § 7 dieses Gesetzes verwendet werden.</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>(1) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 <b>oder 8</b> des Bundesberggesetzes, <b>soweit sie</b> die sich auf die Aufsuchung <b>oder Bewilligung der Gewinnung</b> von Bodenschätzen, insbesondere von <b>Kohlenwasserstoffen oder von Sole</b>, in potentiellen Speicherkomplexen beziehen, können nach § 7 <b>bzw. nach § 11</b> dieses Gesetzes weitergeführt werden, wenn der Antragsteller dies beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt. <b>Gleiches gilt für bereits begonnene Betriebsplanzulassungsverfahren und bereits zugelassene Betriebspläne zur Ausführung der in Satz 1 genannten Bergbauberechtigungen.</b></p> <p>(2) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen <b>der Tätigkeiten nach Absatz 1</b> von <del>Aufsuchungsarbeiten nach § 7 des Bundesberggesetzes</del> erzielt wurden, können für die <b>Genehmigungen nach § 7 bzw. § 11</b> dieses Gesetzes verwendet werden.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Übergangsregelung ist unvollständig. Sie ist um die Genehmigungsformen der Bewilligung einer Gewinnung von Bodenschätzen ebenso zu ergänzen wie um bereits begonnene Betriebsplanzulassungsverfahren und bereits zugelassene Betriebspläne.</p>	

## Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>2. Die Nummern 15. bis 15.1 werden durch folgende Nummern 15 bis 15.2 ersetzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">„15.</td> <td style="width: 70%;"><b>Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</b></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">„15.1</td> <td>Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebs-</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	„15.	<b>Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</b>			„15.1	Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebs-			<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>3. Die Nummern 15. bis 15.1 werden durch folgende Nummern 15 bis 15.2 ersetzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">„15.</td> <td style="width: 70%;"><b>Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</b></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">„15.1</td> <td>Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebs-</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	„15.	<b>Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</b>			„15.1	Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebs-		
„15.	<b>Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</b>																
„15.1	Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebs-																
„15.	<b>Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</b>																
„15.1	Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebs-																

	pflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nummer 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung,				pflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nummer 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung,		
„15.2	Errichtung, Betrieb <b>und</b> Stilllegung von Kohlendioxidsspeichern;“	X“.		„15.2	Errichtung, Betrieb <b>ein-schließlich</b> Stilllegung von Kohlendioxidsspeichern;“	X“	
<b>Begründung</b>							
<p>Die Einbeziehung der Stilllegungsphase in die UVP-Pflicht weicht vom geltenden UVP-Recht ab. Die Anlage 1 zum UVP-Gesetz stellt allein auf die „Errichtung“ und den „Betrieb“ von Anlagen oder sonstigen Vorhaben ab, z.B. 12.1 „Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“. Soweit – unter Inkaufnahme eines Systembruchs des UVP-Gesetzes – allein für Kohlendioxidsspeicher sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf die Stilllegung erstrecken soll, ist eine doppelte Prüfung bzw. UVP zu vermeiden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst daher neben der Errichtung und dem Betrieb sogleich auch die Stilllegungsphase.</p>							

### Artikel 3 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>2. Nach § 6 Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:</p> <p>„(1d) Bei Anlagen, die im Produktionsprozess entstandenes Kohlendioxid abscheiden und weiterleiten, besteht die Abgabepflicht nach Absatz 1 nicht, soweit der Verantwortliche die dauerhafte Speicherung in einem nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz zugelassenen Kohlendioxidsspeicher oder die Einbindung in Produkte nachweist.“</p> <p><u>Gesetzesbegründung:</u> Die Vorschrift setzt Art. 12 Absatz 3a (neu) der Emissionshandels-RL um und schafft durch die Änderung des TEHG die Voraussetzungen dafür, dass abgeschiedenes und in einem nach diesem Gesetz zugelassenen Kohlendioxidsspeicher</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>2. Nach § 6 Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:</p> <p>„(1d) Bei Anlagen, die im Produktionsprozess entstandenes Kohlendioxid abscheiden und weiterleiten, besteht die Abgabepflicht nach Absatz 1 nicht, soweit der Verantwortliche die dauerhafte Speicherung in einem nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz zugelassenen Kohlendioxidsspeicher <b>oder Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung</b> oder die Einbindung in Produkte nachweist.“</p> <p><u>Gesetzesbegründung:</u></p> <p><b>Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Abgabepflicht des CO<sub>2</sub>-abscheidenden Kraftwerksbetreibers für eine abgeschiedene CO<sub>2</sub>-Menge dann</b></p>
--	---

<p>dauerhaft gespeichertes Kohlendioxid von der Abgabepflicht nach § 6 Absatz 1 des TEHG befreit wird. Durch die Beschränkung auf Kohlendioxidspeicher ist klargestellt, dass die Speicherung von Kohlendioxid in Speichervorhaben zum Zweck der Forschung (§ 37) nicht zu einer Befreiung von der Abgabepflicht führt.</p> <p>[...]</p> <p>Die Einfügung von § 6 Absatz 1d im Hinblick auf den Nachweis der dauerhaften Speicherung ist als Übergangsregelung nur so lange notwendig, bis auch die Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher vom Emissionshandel erfasst sind. Dies ist nach der Umsetzung der geänderten Emissionshandelsrichtlinie ab 2013 der Fall. Nach der Einbeziehung der Kohlendioxidleitungen und Speicher in den Emissionshandel bedarf es nur noch eines Nachweises der Übergabe von der abscheidenden Anlage an die Kohlendioxidleitung, die dann einer eigenständigen Pflicht zur Emissionsberichterstattung nach dem TEHG unterliegt.</p>	<p><b>nicht mehr besteht, wenn er mit entsprechenden Dokumenten nachweist, dass diese CO<sub>2</sub>-Menge von ihm an einen CO<sub>2</sub>-Transporteur übergeben wurde und dieser Transporteur über eine Genehmigung nach dem KSpG zum Betrieb der Kohlendioxidleitung verfügt und das vertraglich abgesicherte Recht zur Übergabe des CO<sub>2</sub> an einen Speicherbetreiber besitzt, welcher wiederum einen entsprechenden Kohlendioxidspeicher auf Basis einer Speichergenehmigung im Sinne des KSpG betreibt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>Nach <u>Artikel 3 Nr. 2</u> (§ 6 Abs. 1 d TEHG) führt die Speicherung von Kohlendioxid in Speichervorhaben zum Zwecke der Forschung (§ 37) nicht zu einer Befreiung von der Abgabepflicht. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil es für die Abgabepflicht allein darauf ankommen sollte, ob eine dauerhafte Speicherung des CO<sub>2</sub> nachgewiesen werden kann.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Der Betreiber einer Abscheidungsanlage wird von der Abgabepflicht entbunden, sobald er die entsprechenden Nachweise über den in Übereinstimmung mit dem CO<sub>2</sub>ATSG erfolgten Transport und der dauerhaften Speicherung durch die Injektion des CO<sub>2</sub> in einen Kohlendioxidspeicher mit dem Ziel, auf unbegrenzte Zeit eine Freisetzung zu verhindern (entsprechend § 3 Nr 1 CO<sub>2</sub>ATSG), erbringt.</p>	

## Artikel 6 Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>[...]</p> <p>„§ 7a Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid</p> <p>Der Betreiber hat bei der Errichtung einer Anlage mit einer elektrischen Nettoleistung</p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p>[...]</p> <p>„§ 7a Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid</p> <p><b>(1)</b> Der Betreiber hat unter den Voraussetzungen des Absatz 2 bei der Errichtung ei-</p>
--	--

von 300 Megawatt oder mehr auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der für die Abscheidung von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten, **es sei denn, geeignete Kohlendioxidspeicher oder der technisch und wirtschaftlich zumutbare Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids stehen nicht zur Verfügung oder die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Dies ist der zuständigen Behörde darzulegen.**“

ner Anlage mit einer elektrischen Nettoleistung von 300 Megawatt oder mehr **oder im Falle einer Kapazitätserhöhung einer bestehenden Anlage um eine elektrische Nettoleistung von 300 Megawatt oder mehr für die neue Anlage oder die Kapazitätserhöhung** auf dem Betriebsgelände eine hinreichend große Fläche für die Nachrüstung der für die Abscheidung von Kohlendioxid erforderlichen Anlagen freizuhalten.

**(2) Die Anforderung nach Absatz 1 besteht, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- a) Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten,**
- b) technische und wirtschaftliche Machbarkeit des Zugangs zu Anlagen für den Transport von Kohlendioxidströmen und**
- c) technische und wirtschaftliche Machbarkeit der späteren Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung von Kohlendioxid.**

**(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung soweit ein Vorbescheid oder eine erste Genehmigung vor Ablauf der Umsetzungsfrist in Artikel 39 Abs. 1 der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erteilt wurde.**“

### **Begründung**

Eine Klarstellung ist geboten, dass bei wesentlichen Änderungen (Kapazitätserhöhungen) nur die Kapazitätserhöhung und nicht die gesamte geänderte Anlage als Maßstab für die Pflicht der Capture Readiness heranzuziehen ist. Die Darlegungslast bestimmt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts und bedarf keiner Sonderregelung.

Absatz 3 dient der Umsetzung der Vorgaben des Art. 34 der RL, wonach die „Capture Readiness“ für solche Vorhaben gefordert ist, für die eine erste Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie erteilt worden ist. Der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG ist in Deutschland zudem ein wichtiges Instrument zur Schaffung frühzeitiger Investitions- und Planungssicherheit. Er ist daher einer ersten Errichtungsgenehmigung gleichzusetzen. Mit der Regelung ist sichergestellt, dass für bereits beschiedene Vorhaben die Investitions- und Planungssicherheit erhalten bleibt.

Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Mitgliedsstaaten zu vermeiden, sollte als Stichtag für die Anforderungen der sog. Capture Readiness auf den für alle Mitgliedsstaaten einheitlichen Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist abgestellt werden.

**[Neu] Artikel 6a Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p><b>Keine Regelung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag BDEW</b></p> <p><b>In § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird folgende Nr. 8 angefügt:</b></p> <p><b>Nr. 8 Kohlendioxid, das zum Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert wird.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>In Übereinstimmung mit der CCS-Richtlinie ist CO<sub>2</sub>, das zum Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert wird, vom Geltungsbereich der Instrumente des Abfallrechts auszuschließen. Artikel 36 und Artikel 37 schließen CO<sub>2</sub>, das zum Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert wird, vom Geltungsbereich der EG-Abfallrahmenrichtlinie (2006/12/EG) und der EG-Abfallverbringungsverordnung (1013/2006/EG) aus. Dies muss auch für Gesetze und Verordnungen auf der nationalen Ebene gelten, welche die Vorgaben des EG-Abfallrechts umsetzen. Insofern ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anzupassen.</p>	

**Ansprechpartner:**

Thorsten Fritsch

Telefon: +49 30 300199-1519

[thorsten.fritsch@bdew.de](mailto:thorsten.fritsch@bdew.de)